



Themen in diesem Rundschreiben:

1. **Vertragsnaturschutz (VNS)**
2. **Systemrelevanz Landwirtschaft**
3. **Stoffstrom-Bilanz**
4. **Frist ZA-Übertragungen/SA-Änderungen**
5. **Untersaat in Mais (AUKM-/MSL-Maßnahme)**
6. **Ende Mahd- und Mulchverbot GlöZ-Flächen/Brachen/Brachstreifen**
7. **Silage richtig lagern**
8. **In eigener Sache**

1. Vertragsnaturschutz (VNS)

Über die Landgesellschaft SH und über den DVL (Deutscher Verband für Landschaftspflege) werden verschiedene Vertragsnaturschutzprogramme bzw. Fördermöglichkeiten im Natur- und Artenschutz für Schleswig-Holstein angeboten. In der Regel sind mit einem Vertragsabschluss folgende Bewirtschaftungsauflagen verbunden: Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz, verringerte Besatzdichte, spätere Mahd, eingeschränkte Bearbeitung der Flächen, freiwillige oder obligatorische Biotopgestaltungsmaßnahmen. Die Verträge des Vertragsnaturschutzes haben generell eine **Laufzeit von 5 Jahren**. Die Ausgleichszahlungen liegen zwischen 40,-- und 750,-- €/ha und Jahr je nach Vertrag und Auflagen. Die Fördermittel beim Vertragsnaturschutz sind im Moment jedoch begrenzt und stehen unter Umständen nicht mehr für jede Maßnahme voll umfänglich zur Verfügung. Anträge und ausführliche Informationen zum Vertragsnaturschutz bekommen Sie bei uns im Büro und auf unserer Homepage im Mitgliederbereich „Downloads“ oder über www.lgsh.de/vertragsnaturschutz. Ansprechpartner bei der Landgesellschaft ist Jochen Thun Tel.: 0431-54443411 Email: jochen.thun@lgsh.de.

Antragstellung Vertragsnaturschutz für Acker- und Grünland bis **01.07.20**

Zusätzlich zum Vertragsnaturschutz des Landes Schleswig-Holstein, bietet der Deutsche Verband für Landschaftspflege (DVL) weitere Maßnahmen an. **Die Antragstellung für Maßnahmen des DVL ist nur über Mitarbeiter des DVL möglich!** Ansprechpartnerin ist Joceline Schleimer Tel.: 0431-64997332, Email: j.schleimer@lpv.de. Ausführliche Informationen finden Sie auf der Internetseite www.artenagentur-sh.lpv.de.

2. Systemrelevanz Landwirtschaft

Auch die Landwirtschaft gehört zu der kritischen Infrastruktur „Ernährung“ gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 3 der Corona-Bekämpfungsverordnung. Das bedeutet, dass auch Kinder von Landwirte/innen einen Anspruch auf Notbetreuung in der Kita oder in der Schule haben.

3. Stoffstrom-Bilanz

Im Rahmen der Novellierung des Düngerechts wurde die Stoffstrombilanz eingeführt. Diese muss zunächst nur für einen Teil der Betriebe erstellt werden. Vorwiegend betroffen sind viehstarke Betriebe und Betriebe mit Gülleaufnahme oder Gülleabgabe sowie ein Teil der Biogas-Anlagen. Bilanzpflichtige Betriebe müssen die Bilanz 6 Monate nach Ende des Düngjahres vorliegen haben. Das ist zum **30.06.2020** der Fall für Betriebe mit dem Kalenderjahr 2019 als Düngjahr.



4. Frist ZA-Übertragungen/SA-Änderungen

31. Mai Ende der Frist, um Änderungen am Antrag vornehmen zu können (z. B. Änderung der Frucht oder Ergänzungen von Einzelflächen o. ä.). In diesem Fall muss der Antrag neu eingereicht werden.

09. Juni Zahlungsansprüche für das Prämienjahr 2020 können noch rückwirkend übertragen werden.

5. Untersaat in Mais (AUKM-/MSL-Maßnahme)

Am **01.07.2020** ist der Stichtag für die Durchführung der Untersaat in Mais im Rahmen der Modulation (AUKM-/MSL-Maßnahme).

6. Ende Mahd- und Mulchverbot GlöZ-Flächen/Brachen/Brachstreifen

Am **30.06.2020** endet das Mahd- und Mulchverbot auf GlöZ-Flächen/Brachen und Brachstreifen.

7. Silage richtig lagern

Die Arbeitsgruppe „Gülle-, Festmist- und Silagelagerung“ hat im Rahmen der Allianz für den Gewässerschutz eine Broschüre zur Silagelagerung auf landwirtschaftlichen Betrieben erstellt. Diese Broschüre steht im Mitgliederbereich auf unserer Homepage zum Download bereit.

8. In eigener Sache

Wenn wir uns in unseren Nachbarländern oder in den großen Corona-Epizentren wie Brasilien oder den USA umhören, müssen wir davon ausgehen, dass uns COVID-19 noch lange Zeit beschäftigen wird. Dagegen sind die Infektionszahlen bei uns aktuell gering und es wurde bisher Schlimmeres verhindert. In Deutschland sprechen jetzt alle über Lockerungen und über Vorsichtsmaßnahmen, um Rückfälle möglichst zu vermeiden. Wir haben uns entschlossen, das ABN-Büro ab kommenden Dienstag, den 2. Juni wieder für Besucher zu öffnen. Dabei sind allerdings einige Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, denn es gilt aktuell die „Ersatzverkündung der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung“. Wir bitten Sie daher, bei einem Besuch im ABN-Büro folgende Regeln einzuhalten:

- Überprüfen Sie, ob Ihr Besuch bei uns erforderlich ist.
- Halten Sie bitte den vorgeschriebenen Sicherheitsabstand von 1,5 Metern ein.
- Tragen Sie bitte beim Betreten des Büros eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis!

Markt

- Verkaufe Krone-Kipper 8 t, Preis 2500,- € Netto VHB; Tel. 0171-15179564

Ihr ABN-Beraterteam